



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Samstag, 16. Dezember 1950

Nr. 50

Bekanntmachungen des Landratsamts

Landwirte und Viehbesitzer, Maul- und Klauenseuche droht!

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Tübingen, Reutlingen, Horb, Leonberg und Pforzheim ausgebrochen ist, ist sie nun auch in den Kreis Calw eingeschleppt worden. Beachtet daher im eigenen Interesse die im letzten Kreis-Amtsblatt angeordneten, seuchenpolizeilichen Vorschriften, um die Seuche auf den Einbruchsherd zu beschränken.

Achtet selbst darauf, daß kein Vieh in unkontrollierter Weise in den Kreis eingeführt wird. Laßt Eure Stallungen nicht durch Fremde, besonders Viehaufkäufer und nicht durch Personen aus Seuchengebieten betreten. Vermeidet jeden unnötigen Personenverkehr mit Personen aus Seuchenorten in Euren Arbeitsplätzen.

Verwendet keine ungekochte Milch im Haushalt und zu Futterzwecken. Beobachtet täglich Euer Vieh auf dessen Gesundheitszustand besonders auf Störungen des Allgemeinbefindens ohne erklärlie Ursache vor allem bei Erkrankungen mehrerer Tiere im gleichen Bestand oder bei verdächtigen Erscheinungen, wie Speicheln, schmatzende Geräusche, Hochheben der Beine, Fieber. Außer den Rindern erkranken an Maul- und Klauenseuche Ziegen, Schafe und Schweine. Beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ist sofortige Anzeige beim Bürgermeisteramt erforderlich, andernfalls strenge Bestrafung erfolgen müßte.

Bekanntmachung über Maul- u. Klauenseuche

I. In den zwei unmittelbar benachbarten Kreisen Horb und Pforzheim ist gleichfalls die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die hierfür geltenden Beobachtungsgebiete und der 15 km-Umkreis für die Gemeinden im Kreis Calw werden nachstehend bekannt gegeben:

1. Sperrbezirk: Bierlingen Kr. Horb. Beobachtungsgebiet: Iselshausen Kr. Calw.
2. Sperrbezirk: Dietlingen Kr. Pforzheim, Ellmendingen Kr. Pforzheim, Beobachtungsgebiet: Niebelsbach und Gräfenhausen Kr. Calw. 15 km-Umkreis: das gesamte frühere Oberamt Neuenbürg.

II. In einer neuesten Weisung des Innenministeriums Abt. Veterinärwesen wird in Anbetracht der gefährlichen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche angeordnet:

Die Landespolizei ist beauftragt, im Einvernehmen mit den Regierungsveterinärämtern auf genaue Beachtung dieser Vorschriften hinzuwirken.

Klauentiere, die von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtviehverteilungsstelle zur Abschachtung außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden abzuschlachten.

Landratsamt

Regelung der PDR-Belegungsschäden

Das Entschädigungsgericht in Tübingen hat mitgeteilt, daß nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen die Belegungsschäden, die von PDR-Betreuten verursacht wurden, nicht als Besetzungsschäden im Sinne der

Verordnung Nr. 134/249 gelten. Dagegen können die Schäden beim Entschädigungsgericht geltend gemacht werden, die während der Unterbringung von PDR-Dienststellen entstanden sind.

Es ist damit zu rechnen, daß durch das künftige alliierte Besetzungsschadens-Gesetz die Zuständigkeit des Entschädigungsgerichts auf die PDR-Belegungsschäden erweitert wird. Der Herr Präsident des Entschädigungsgerichts hält es daher für zweckmäßig, zunächst den Erlaß des alliierten Gesetzes abzuwarten.

Landratsamt
Requisitionsabteilung

Fortbildungskurs für Ausgewiesene zum Abschluß der Volksschulbildung

Für jugendliche Ausgewiesene, die trotz normaler Begabung keine abgeschlossene Volksschulbildung haben und deshalb keine Lehrstelle finden konnten, wurde ein Fortbildungskurs mit Internatsunterbringung eingerichtet. Träger des Heimes ist der Caritasverband, der für den Kurs die Heimstätte Schörzingen, Kreis Rottweil, zur Verfügung stellt. Die Leitung liegt in den Händen eines erfahrenen Lehrers.

Dauer des Kurses: Vom 9. Januar 1951 bis zum neuen Berufsschuljahr (August/

Die landwirtschaftlichen Marktordnungen aufgehoben

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Gewerbefreiheit

Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit sind nun auch die sogenannten landwirtschaftlichen Marktordnungen erfaßt worden. Die vom Jahr 1935 an durch die Gesetzgebung des früheren Reichsnährstandes geschaffenen Marktordnungen hatten die Errichtung gewerblicher Unternehmen der Ernährungswirtschaft von einer Genehmigung abhängig gemacht. Mit dieser Genehmigungspflicht wurde den Organen des früheren Reichsnährstandes im großen und ganzen gesehen die Möglichkeit gegeben, bei der Gründung der genannten Unternehmen beeinflussend und lenkend mitzuwirken. Derartige Marktordnungen ergingen z. B. — um einige der wichtigsten Gebiete zu nennen — für die Getreidewirtschaft, die Milch- und Fettwirtschaft, die Viehwirtschaft und die Zuckerwirtschaft. Seit dem Zusammenbruch im Frühjahr 1945 sind die Befugnisse des aufgelösten Reichsnährstandes in Württemberg-Hohenzollern vom Landwirtschaftsministerium Tübingen und den Landratsämtern wahrgenommen worden. Nach einem Erlaß dieses Ministeriums werden ab sofort alle Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für die Errichtung gewerblicher Betriebe, die in den einzelnen Marktordnungen verankert sind, nicht mehr angewandt. Damit ist die Errichtung gewerblicher Unternehmen, welche Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft herstellen, be- oder verarbeiten oder mit solchen Erzeugnissen Handel treiben (einschließlich des Versandhandels und der selbständigen Handelsvertreter, nicht mehr an die Einholung einer Genehmigung gebunden.

Die Aufhebung dieser Vorschriften ent-

September 1951) Anreisetag ist der 8. Januar 1951.

Finanzierung: Die Kosten für Unterricht, Verpflegung und Unterbringung werden übernommen.

Die Unterhaltspflichtigen haben die Jungen mit einem angemessenen monatlichen Taschengeld auszustatten, das zur Bestreitung des notwendigen persönlichen Bedarfs ausreicht. Des weiteren muß der Unterhaltspflichtige die Kosten für die An- und Abreise sowie gegebenenfalls für Urlaubsreisen an den Oster- und Pfingstfeiertagen übernehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme: Die Kursteilnehmer sollen nicht über 17 Jahre alt sein. Ihre Konfession spielt keine Rolle. Die Auswahl geistig und charakterlich geeigneter Jungen erfolgt

1. nach dem bei der zuständigen Berufsberatung anzufertigenden Eignungsgutachten,
2. nach Ablauf des Probemonats im Heim Schörzingen.

Anmeldung: Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das zuständige Landratsamt — Umsiedlungsamt —. Da das Eignungsgutachten Voraussetzung zur Aufnahme ist, müssen die Jugendlichen rechtzeitig vor der Anmeldung die Berufsberatung des für den Wohnort zuständigen Arbeitsamtes zur Eignungsprüfung aufsuchen. Letzter Anmelde-termin beim Umsiedlungsamt ist der 22. Dezember 1950.

Landratsamt - Umsiedlungsamt

spricht der Entwicklung auf dem gewerblichen Sektor und kommt nicht unerwartet. Sie wurde in der englischen und amerikanischen Zone schon früher durchgeführt. Der äußere Anlaß dazu war das Inkrafttreten des Getreidegesetzes im vergangenen Monat. Dieses Gesetz hat die in der bisherigen Marktordnung für die Getreidewirtschaft enthaltene Genehmigungspflicht für Betriebsgründungen nicht übernommen. Es ist auch bekannt, daß die Entwürfe für ein neues Milch- und Fettgesetz, ein Vieh- und Fleischgesetz und ein Zuckergesetz ebenfalls keine Genehmigungspflicht für Betriebsgründungen mehr vorsehen. Damit wird in Bälde auf den wichtigsten Gebieten der Ernährungswirtschaft jede einer Marktregelung dienende Genehmigungspflicht für die Errichtung gewerblicher Betriebe wegfallen. Nachdem die seinerzeit vom Reichsnährstand durchgeführten Maßnahmen nach den heutigen Anschauungen überholt sind, und nachdem auf dem wichtigsten Gebiet, dem der Getreidewirtschaft mit dem Abbau der Genehmigungspflicht begonnen wurde, hätte es nun — schon mit Rücksicht auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit — keinen Sinn mehr, die formell gewordene Genehmigungspflicht auf den anderen Gebieten der Ernährungswirtschaft bis zur endgültigen Aufhebung der Vorschriften noch weiterzuführen.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels und des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 auch für die Gründung von Unternehmen der Ernährungswirt-

schaft nach wie vor in Geltung bleiben. Einige Beispiele: In Zukunft ist die Neuerrichtung einer Metzgerei oder Bäckerei nicht mehr von der Genehmigung i. S. der Marktordnung abhängig, jedoch muß der Inhaber die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach wie vor erfüllen, also vor allem die Meisterprüfung abgelegt haben. Die Aufnahme des Handels mit Vieh ist nicht mehr an eine Genehmigung gebunden, die Behörden können aber die Ausübung dieses Gewerbes im Falle der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auf Grund der Gewerbeordnung untersagen. Die Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft bleibt, wie die Errichtung von Verkaufsstellen auf allen anderen Gebieten, weiterhin von der Bewilligung einer Ausnahme von den Verbotsvorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes abhängig. Zur Aufnahme des Milchhandels ist nach wie vor die Genehmigung des Gemeinderats erforderlich.

Damit gilt wieder im wesentlichen der gleiche Rechtszustand wie im Jahre 1933, ausgenommen das Gebiet des Handwerks, auf dem nach 1933 noch der große Befähigungsnachweis (Meisterprüfung) eingeführt wurde.

Richtpreise für Christbäume

Das Wirtschaftsministerium - Preisaufsichtsstelle - Tübingen hat mit Erlaß vom 14. 11. 1950 die nachfolgenden Verbraucherrichtpreise für Christbäume als angemessen im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsrechts vom 26. 7. 1949 (WiStrG) bekanntgegeben:

Klasse	Größe / m	Tannen	
		Fichten (Weißtannen)	DM
0	bis 0,7 m	0,65	1,35
1	über 0,7 m — 1,3 m	1,05	2,00
2	über 1,3 m — 2,0 m	1,75	3,35
3	über 2,0 m — 3,0 m	3,00	5,60
4	über 3,0 m — 4,0 m	4,40	8,50

Für jeden weiteren vollen Meter darf bei Fichten ein Zuschlag von 1,70 DM, bei Tannen ein Zuschlag von 2,60 DM berechnet werden.

Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen.

An jeder Verkaufsstelle sind auf einer deutlich sichtbar angebrachten und gut lesbaren Preistafel die Verkaufspreise für die einzelnen Arten und Größen so anzuschreiben, daß sie während der gesamten Verkaufszeit für den Verbraucher erkennbar sind.

Jeder Verkäufer hat an seiner Verkaufsstelle einen Maßstab bereitzuhalten, damit jederzeit die Größe des Baumes festgestellt werden kann. Auf Verlangen des Käufers hat er die Größe des Baumes abzumessen.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Nagold

In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen, daß Hans Voss, Ingenieur in Sulz Kr. Calw und dessen Ehefrau Irmgard Voss geb. Witte in Sulz Kr. Calw durch Vertrag vom 23. November 1950 Gütertrennung vereinbart haben.

Den 30. November 1950

Amtsgericht Neuenbürg

Die Namen der für die Jahre 1951 und 1952 gewählten Schöffen für das Schöffengericht Neuenbürg, der Geschworenen für das Schwurgericht Tübingen und Schöffen für die Strafkammer des Landgerichts Tübingen aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuenbürg sind in der Zeit vom 15. Dezember 1950 bis 29. Dezember 1950 an der Gerichtstafel angeschlagen.

Lehrgang zur Erlangung der Anerkennung als Hufschmied

Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. 12. 40

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 2. 1. 1951.

Gesuche um Zulassung sind umgehend an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenaustraße 9, zu richten. Beizufügen sind:

1. Der Lehrbrief, 2. das Gesellenprüfungszeugnis, 3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied, 4. Geburtsurkunde, 5. selbstgeschriebener Lebenslauf, 6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, 7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse. — Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 u. 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die den Lehrgangsanwärtern noch bekanntgegeben wird.

Die nach § 3, Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 40 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt DM 100.—

Die beiden weiteren für 1951 vorgesehenen Hufbeschlagslehrgänge beginnen voraussichtlich am 2. 5. 1951 und am 3. 9. 1951. Die Zulassungsgesuche zu diesen Lehrgängen sind jeweils einen Monat vor Lehrgangsbeginn mit den vorstehend unter 1—7 aufgeführten Unterlagen an den Leiter der Lehrschmiede Reutlingen einzusenden.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium

Änderung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw

Durch Beschluß des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Calw vom 6. Oktober 1950 wurde die Stelle des zweiten Beamten der

Aufforderung zur Weiterversteuerung der Kraftfahrzeuge für das Kalenderjahr 1951

Die Halter von Kraftfahrzeugen werden darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeugsteuerkarten, deren Gültigkeitsdauer mit dem 31. Dez. 1950 abläuft, rechtzeitig zu erneuern sind. Um unnötigen Andrang und längeres Anstehen bei der Kraftfahrzeugstelle des Finanzamts in den letzten Dezembertagen und in den ersten Januartagen zu vermeiden, wird gebeten, die Versteuerung der Fahrzeuge für das Jahr 1951 nach Möglichkeit schon jetzt oder in den nächsten Tagen vorzunehmen. Die Versteuerung kann beim Finanzamt täglich von 8—12 Uhr vorgenommen werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind für die Versteuerung die folgenden Tage vorgesehen:

Für die Fahrzeughalter mit den Anfangsbuchstaben

A—G in der Zeit vom 15., 16. und 18. Dezember 1950,

H—R in der Zeit vom 19.—22. Dez. 1950,

S—Z in der Zeit vom 23., 27., 28. und 29. Dezember 1950.

Die Erneuerung der Steuerkarten kann auch schriftlich beantragt werden — unter gleichzeitiger Überweisung des fälligen Steuerbetrags an die Finanzkasse —. Dabei ist aber in dem Antragsschreiben bzw. in dem Überweisungsauftrag das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeugs und der Zeitraum anzugeben, für den die Weiterversteuerung erfolgt (z. B. für das ganze Jahr 1951, für ein Halb- oder für ein Vierteljahr oder für einen Monat). Die Höhe der Steuer für die einzelnen Zeiträume

Lebensmittelpreise

Verbraucher achtet auf folgende Preise:
Richtpreise für Schweinefleisch 500 g DM 2.10, Kalbfleisch 500 g DM 1.90, Rindfleisch 500 g DM 1.80, Schweineschmalz ausländisch 500 g DM 1.50—1.60, Höchstpreis für Schweineschmalz inländisch 1.60, Festes Speisefett (Kokosfett, Palmin) 500 g 1.40, Tafelmargarine beste Qualität 500 g 1.22, Deutsche Markenbutter 500 g 2.70, Molkereibutter 2.64.

Kreissparkasse Calw (Stellvertreter des Sparkassenleiters) mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an von der Reichsbesoldungsgruppe A 4 b 1 nach der Reichsbesoldungsgruppe A 3 b gehoben. Diese Hebung wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen vom 22. November 1950 Nr. IV 2123 B 3 — 18 genehmigt, was hiemit öffentlich bekanntgegeben wird.

Calw, den 6. Dezember 1950

Kreissparkasse Calw

Verkehrsnachrichten

Sonntagsrückfahrkarten zu Weihnachten und Neujahr 1950/51

Über Weihnachten und Neujahr 1950/51 werden von der Bundesbahn ausgegeben:

a) Sonntagsrückfahrkarten auf Entfernungen bis 70 km in den bekanntgegebenen Verbindungen mit tarifmäßiger Geltungsdauer. Die Karten gelten also:

Über Weihnachten zur Hin- und Rückfahrt vom Samstag, 23. Dezember, 12.00 Uhr, bis Dienstag, 26. Dezember, 24.00 Uhr, zur Rückfahrt außerdem am Mittwoch, 27. Dezember 1950, bis 24.00 Uhr.

Über Neujahr zur Hin- und Rückfahrt vom Samstag, 30. Dezember 1950, 12.00 Uhr, bis Montag, 1. Januar 1951, 24.00 Uhr, zur Rückfahrt außerdem am Dienstag, 2. Januar 1951, bis 24 Uhr.

b) Sonntagsrückfahrkarten (Festtagsrückfahrkarten) in allen Verbindungen über 70 km mit

kann beim Finanzamt schriftlich oder fernmündlich erfragt werden.

Fahrzeughalter, die ihr Kraftfahrzeug ab 1. 1. 1951 nicht mehr weiterversteuern wollen, werden gebeten, die Außerbetriebsetzung (Abmeldung) rechtzeitig bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge in Calw anzuzeigen. Nur wenn dies geschehen ist, gilt die Kraftfahrzeugsteuerpflicht als erloschen.

Bei nichtrechtzeitiger Versteuerung oder nichtrechtzeitiger Abmeldung eines Kraftfahrzeugs muß das Finanzamt Verspätungszuschläge bzw. Säumniszuschläge festsetzen.

Die Finanzkasse Hirsau hat die folgenden Konten:

Postscheckamt Stuttgart Nr. 117 48

Kreissparkasse Calw Nr. 199

Landeszentralbank Stuttgart Nr. 5/119.

Im Zusammenhang mit der obigen Aufforderung wird noch darauf hingewiesen, daß die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen über das steuerbefreite Halten von Kraftfahrzeugen durchweg mit dem 31. Dezember 1950 ihre Gültigkeit verlieren. Die in Betracht kommenden Fahrzeughalter (Kriegs- und Zivilbeschädigte, sowie Landwirte) werden deshalb aufgefordert, in den ersten Januartagen 1951 die Erneuerung der Steuerfreiheitsbescheinigung unter Vorlage entsprechender Belege (Rentenbescheid, Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters u. a.) zu beantragen.

Finanzamt Hirsau.

folgender Geltungsdauer: zur Hinfahrt vom Mittwoch, 20. Dezember 1950, 0.00 Uhr, bis Montag, 1. Januar 1951, 24.00 Uhr, zur Rückfahrt vom Sonntag, 24. Dezember 1950, 0.00 Uhr, bis Montag, 8. Januar 1951, 24.00 Uhr. Eil-, Schnell- und Fernschnellzüge (nicht jedoch Fd) dürfen gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge benutzt werden.

Bekanntmachungen der Gemeinden

Kreisstadt Calw

Weihnachtsbaumverkauf

Dienstag und Mittwoch, den 19. und 20. Dezember 1950, findet vormittags ab 11 Uhr bis in den Nachmittag in der Salzgasse ein Weihnachtsbaumverkauf statt.

Die Bevölkerung wird hierauf aufmerksam gemacht. Es kommen genügend Weihnachtsbäume zur Anlieferung, so daß für jeden Haushalt ein Weihnachtsbaum gesichert ist.

Calw, den 8. Dezember 1950

Bürgermeisteramt

Stadt Altensteig

Die Ortspolizeibehörde Altensteig hat folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, denen der Gemeinderat durch Beschluß vom 8. 11. 1950 seine Zustimmung gegeben hat und welche vom Landratsamt Calw durch Erlaß vom 21. 11. 1950 für vollziehbar erklärt wurden:

Ortspolizeiliche Vorschrift über die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen

Unter Bezugnahme auf § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und auf Art. 51 und 52 des württ. Polizeistrafgesetzes wird folgende ortspolizeiliche Vorschrift über die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt erlassen:

§ 1 Jede Verunreinigung der Straßen, Kanäle, Gehwege, der öffentlichen Plätze und Anlagen ist verboten.

§ 2 Das Aufstellen von Wagen, die Lagerung von Holz o. ä. auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, auf Straßenkandeln und Gehwegen ist untersagt.

§ 3 Die Verunreinigung der öffentlichen Brunnen und das Einlegen von Gegenständen wie Kübel, Weiden u. ä. in dieselben ist verboten.

§ 4 Die Haus- und Grundbesitzer und mit diesen die Hausbewohner sind verpflichtet, die Gehwege und Hofräume vor ihren Grundstücken, sowie die Hofräume zwischen und hinter den Häusern sauber zu halten. In die Straßenkandel und Dohlenschächte darf kein Kehricht oder sonstiger Unrat eingebracht werden.

§ 5 Bei Schneefall hat jeder Haus- und Grundbesitzer und Hausbewohner für die Entfernung des Schnees auf den Gehwegen und Hofräumen vor den Häusern und Grundstücken zu sorgen. Ferner sind sie verpflichtet, diese Gehwege und Hofräume bei Glätte eis unaufgefordert mit Sand, Asche o. ä. zu bestreuen und dies im Bedürfnisfall zu wiederholen. Bei Eisbildung ist das Eis aufhacken zu lassen und für dessen Entfernung zu sorgen.

§ 6 An abschüssigen Stellen der Straßen und Wege innerhalb der Stadt darf mit Rodelschlitten und Schier nicht gefahren werden.

§ 8 Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 36 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Ortspolizeiliche Vorschrift über die Müllabfuhr

Auf Grund des Art. 51 ff. des württ. Polizeistrafgesetzes und § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch wird folgende

ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1 Das Stadtbauamt läßt den Müll (Straßenunrat, Kehricht, Scherben, Küchen- und Gartenabfälle u. ä.), welcher sich bei einer gewöhnlichen Haushaltung ergibt und in die Mülleimer aufgenommen zu werden pflegt, auf den städtischen Müllplatz abführen.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, sich dieser städtischen Einrichtung zu bedienen.

§ 2 Der Müll ist an für die Abfuhr geeigneten Orten in beweglichen, dichten Behältern mit fest schließendem Deckel zu den vom Stadtbauamt bekannt gegebenen Zeiten bereit zu stellen. Die Behälter sind kurz nach der Abfuhr wieder zu entfernen.

§ 3 Für die Abfuhr des Mülls werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 4 Die Abfuhr von gewerblichen Abfällen welche nicht unter die vorstehenden Vorschriften fallen, kann durch Vertrag von der Stadt übernommen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden bestraft.

Mit dieser Bekanntgabe werden die vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften rechtswirksam.

Altensteig, den 25. 11. 1950.

Bürgermeisteramt

Verwendet Wohlfahrtsbriefmarken!

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege konnten mit den Mitteln, die durch die Wohl-

fahrtsbriefmarken eingegangen sind, schon manche Not lindern. Aber noch viele warten auf Hilfe: kranke und erholungsbedürftige Kinder, notleidende alte Leute, vor dem Nichts stehende Arbeitslose, seelisch zermürbte Heimkehrer, Flüchtlinge ohne Heim und Heimat, Menschen in Bunkern und Massenquartieren, berufslose, gefährdete Jugend, Kriegsversehrte, Witwen und Waisen. Und dazu das große Heer der verschämten Armen, die der Sorge der Wohlfahrtsverbände insbesondere aufgetragen sind.

Die Wohlfahrtsbriefmarken sollen auch weiter helfen, gegen diese vielfältige Not anzugehen. Die wenigen Pfennige drücken den Einzelnen nicht sehr, ermöglichen aber zusammen genommen doch eine große Hilfe. Besonders die Weihnachts- und Neujahrszeit mit ihren vielen Glückwunschschriften bietet dazu eine sinnvolle Gelegenheit. Die Schweiz setzt jährlich 20 Millionen Pro Juventute-Wohlfahrtsbriefmarken um und erzielt dadurch 1,4 Mill. Fr. für ihre großen Hilfeleistungen. Das zehnmal mehr Einwohner zählende Bundes-Deutschland sollte ein solches Ziel auch erreichen.

Zu dieser Mitarbeit rufen wir alle auf
Mit Pfennigen gegen die Not!

Marken sind bei allen Dienststellen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerkes, des Caritasverbandes, des Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und an den Schaltern der Postämter erhältlich.

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Gemeinde Altbürg

Für die Feldumlegung im Gewand Schloßwiesen wurden die neu anzulegenden Wasserabzugsgräben ausgesteckt und Arbeiten hierfür im Akkord vergeben. — Um die Wasserversorgung im unteren Ortsteil von Altbürg zu verbessern, sind die Fassung einer Quelle in Weltenschwann und die Errichtung einer Pumpstation daselbst vorgesehen. Man rechnet mit einem Bauaufwand von rd. 35 000 DM. Die Beschaffung der Baugelder macht noch Sorgen. — Die Festsetzung des Wasserzinses mußte infolge vermehrter Ausgaben für die Verbesserung der Wasserversorgung neu geregelt werden. — Nachdem sich Oberlehrer Schnaitmann durch Eigenheimbau selbst eine Wohnung beschafft hat, ist dessen seitherige Dienstwohnung mit der Familie eines dritten ständigen Lehrers belegt worden. An Stelle der seither unständigen Lehrkraft Fr. Meschenmoser, die nach Würzburg versetzt wurde, hat Hauptlehrer Überschaer die dritte Lehrstelle am 1. Dezember 1950 übernommen. — Der Mannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr wird auf nächsten 1. April von seither 21 auf 40 Mann erhöht. — Für den Wühlmaus- und Maulwurffang hat sich trotz Aufforderung noch kein Bewerber gemeldet.

Gemeinde Altbüchel

Das Landwirtschaftsministerium in Tübingen hat für die hiesige Markung eine Flurbereinigung (Umlegung) angeordnet. Da bis jetzt keine allgemeine Flurbereinigung vorgenommen wurde, besteht hierfür ein dringendes Bedürfnis. Trotzdem wird die Flurbereinigung in den Kreisen der Landwirte mit gemischten Gefühlen erwartet, stammt doch die gesetzliche Grundlage zu einer solchen Maßnahme noch aus der Zeit, in der man die Wünsche des einzelnen nicht sehr hoch achtete. Weil die Planungsarbeiten noch nicht soweit gediehen sind, können die Zweifel noch nicht für jedermann überzeugend beseitigt werden. Es kann aber gesagt werden, daß die Arbeiten beim Feldbereinigungsamt Freudenstadt in guten Händen sind und dort der Gedanke, der Landwirtschaft nur Bestes angedeihen zu lassen, als oberster Grundsatz gilt. Ziel der Flurbereinigung ist, die durch die immer

wieder vorgenommenen Teilungen allmählich aus kleinen und kleinsten Parzellen sich zusammensetzenden landwirtschaftlichen Betriebe wieder auf eine wirtschaftliche Grundlage zu stellen und die Flurzerstückelung im Rahmen des Möglichen zu beseitigen. Die Bereinigung schafft klare Grenzverhältnisse zwischen den einzelnen Nachbarn, ersetzt die längst überholten Trepp- und Überfahrtsrechte durch ein ausreichendes Wegnetz und sorgt für die Ableitung des bei starken Regenfällen und zur Zeit der Schneeschmelze auftretende Oberflächenwassers ohne Schaden für die Felder in einem wohl durchdachten Grabensystem. Da letzteres zu einem großen Teil durch das Dorf geleitet werden muß, wird dort die schon seit langem anhängige Kanalisation unumgänglich.

Weitere Aufgaben erwachsen der Gemeinde aus der Wasserversorgung und der Beseitigung der noch immer vorhandenen Hochwasserschäden des Jahres 1947. Aus dem F-Hieb im Gemeindewald sollen 2 145,— DM für 1100 fm bestes Nadelstammholz als Entschädigung gewährt werden. Diese vorzugsweise Entschädigung (nur für ganz erstklassige Hölzer), reicht noch nicht einmal aus, den Bedarf an Pflanzen für die Wiederaufforstung der entstandenen Kahlflächen zu decken. Die Gemeinde erhebt Anspruch auf eine gerechte Entschädigung, da sie der Ansicht ist, daß zwar das Geld, nicht aber auch Werte wie zum Beispiel das stehende Holz im Wald einer Währungsreform unterzogen werden können. — Seit der Volkszählung im Jahre 1946 hat die Gemeinde um 79 Einwohner oder um 15 % zugenommen. Leider ist der vorhandene Wohnraum nicht entsprechend gestiegen und so die Wohnungsnot sehr groß. Die Bautätigkeit, die diese Not am schnellsten steuern würde, ist durch das Fehlen von Baugelände sehr gehemmt. — In der Talmühle soll in Bälde ein Textilbetrieb einziehen. Das wird von der Gemeinde allgemein begrüßt.

Gemeinde Zavelstein

Ein Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr zeigt, daß das kleine Bergstädtchen nichts von seiner Anziehungskraft als Aus-

flugsort und Sommerfrische verloren hat. Vielmehr ist es den vereinten Anstrengungen der Gemeindeverwaltung und der Fremdenverkehrsverbetriebe gelungen, die Besucherzahl im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich zu steigern. Anerkennend darf dabei erwähnt werden, daß die renovierten Gaststätten und Pensionen sich mit Erfolg bemüht haben, sowohl den Passanten als auch den Kurgästen den Aufenthalt hier so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Gemeindeverwaltung ließ im Laufe des Sommers den Marktplatz teeren. Durch diese Arbeit wurde ein lange von Einheimischen und Fremden gehegter Wunsch erfüllt. Ebenso wurde die Verbindungsstraße zwischen Zavelstein und Bad Teinach durch Anbringung einer Teerdecke in einen recht ordentlichen Zustand gebracht. — Ein rechtes Sorgenkind für die Gemeinde ist das sog. „Sträßle“. Sehr zu bedauern ist es, daß die Teerung dieses Verbindungsweges zwischen Zavelstein und der von Sonnenhardt nach Station Teinach führenden Straße nicht auch gleichzeitig durchgeführt werden konnte. Das Vorhaben scheiterte aber daran, daß der zu enge Verbindungsweg erst breiter gemacht werden muß. Die Verbreiterung dieses Verbindungsweges käme nicht bloß der Gemeinde Zavelstein, sondern vor allem auch den Bewohnern der umliegenden Nachbarorte zugute, denen durch eine über kurz oder lang einzurichtende Omnibuslinie Gelegenheit gegeben würde, ohne wesentliche Kosten an auswärtige Arbeitsstätten zu gelangen. Dies ist aber naturgemäß mit recht hohen Kosten verknüpft, die die kleine Gemeinde nicht allein tragen kann. Im Interesse der Verbesserung des allgemeinen Verkehrs und der Hebung des Fremdenverkehrs hofft die Gemeindeverwaltung auf namhafte Zuschüsse, um auch dieses Projekt in Angriff nehmen zu können. — Der Schwarzwaldverein, Zweigverein Zavelstein, ließ die schon lange als notwendig empfundene Beleuchtung des Turmes der Burgruine durchführen. Gleichzeitig wurden auch die Vorrichtungen zur Außenbeleuchtung der Ruine angebracht, so daß im

kommenden Jahr die durch Scheinwerfer angestrahlte Ruine weithin zu sehen sein wird.

Gemeinde Ettmannsweiler

Im Jahre 1937 ließ die damalige Gemeindeverwaltung Pläne zur Kanalisierung des äußeren Dorfes anfertigen. Leider kam dieses Projekt nicht gleich zur Ausführung, und infolge des Krieges wie der nachfolgenden Entwertung des gesamten Geldvermögens der Gemeinde mußte es trotz seiner Dringlichkeit zurückgestellt werden. Nachdem die Straßenverhältnisse inzwischen immerschlechter geworden waren und die Gemeinde in vorsorglicher Weise Geldmittel zu diesem Zweck angesammelt hatte, faßte der Gemeinderat am 16. Oktober nach einer Gemeindevisitation durch den Landrat den Beschluß, die Kanalisation des äußeren Dorfes in diesem Herbst noch in Angriff zu nehmen. Reg.-Baumeister Hekeler, Eßlingen, gab in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, welche von der Bürgerschaft sehr gut besucht war, Aufschluß über das Projekt, welches, wenn es vollständig durchgeführt wird, 34 000 DM erfordert. Da mit einem Staatszuschuß von etwa 6—7 000 DM gerechnet werden kann, sollte eine kleine Kläranlage erstellt werden. Die Bauarbeiten sind inzwischen in Angriff genommen worden. Von der Arbeitsgemeinschaft der hiesigen Bürger, die Grabarbeiten von der Gemeinde im Akkord erhielten, wurde Erstaunliches geleistet. In kurzer Zeit war der Auslaufkanal in einer Länge von 270 m ausgeschachtet. Die Arbeiten mußten nun leider wegen Materialschwierigkeiten vorläufig eingestellt werden.

In der Bekämpfung der Wildschweinplage ging die Gemeinde besondere Wege. Während viele Gemeinden ihre ganze Gemarkung mit einem kostspieligen Wildzaun umgaben, wurde in Ettmannsweiler ein einfacher Saufang hergerichtet, der etwa 230 DM kostete, und dank der Initiative des Jagdpächters Lörcher und des Jägers Großhans sich sehr gut bewährte. In einem Jahr wurden 11 Schwarzkittel darin erledigt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Advent, 17. Dezember 1950

8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Leuble), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 20 Uhr Laienspiel der Ev. Gemeindejugend im Vereinshaus.

Mittwoch, 20. Dez.: Kein Schülergottesdienst 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend. Christus rettet den Menschen, Joh. 5, 1—16.

Donnerstag, 21. Dez.: 20 Uhr Bibelstunde.

Kathol. Gottesdienste (Stadtpfarre Calw)

3. Adventsonntag, den 17. Dezember 1950.

7.30 Uhr: Frühgottesdienst mit Predigt und Kommunion; 8.30 Uhr: Christenlehre; 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst; 11.15 Uhr: Gottesdienst in Bad Liebenzell; 14 Uhr: Adventsandacht.

Montag und Samstag: je 7 Uhr: Gottesdienst im Kinderheim. — Dienstag und Freitag: je 7.30 Uhr: Pfarrmesse. — Mittwoch: 8.15 Uhr: Schülergottesdienst. — Donnerstag: 6.30 Uhr: Rorate und Jugendgottesdienst; 20 Uhr: Adventsfeierstunde der weiblichen Jugend.

Kirchliche Nachrichten aus Nagold

3. Advent, 17. Dezember 1950:

9.30 Uhr: Gottesdienst (W); 10.45 Uhr: Kindergottesdienst, keine Christenlehre; 16 Uhr: Weihnachtsfeier der Kinderkirche.

Mittwoch, 20. Dezember: 7.50 Uhr: Schülergottesdienst der Oberschule, 8.30 Uhr: Schülergottesdienst der Volksschule.

Iselshausen: 9.30 Uhr: Gottesdienst (P), 10.30 Uhr: Kindergottesdienst, 16 Uhr: Adventsmusik (Kirchenchor).

Herausgeber: Kreisverband Calw

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig



Daß die CALWA-SEIFE mild, geht hervor aus diesem Bild. Sie ist für Wäsche unentbehrlich und zum Kinderbad herrlich.
Hersteller:
Chr. Schlatterer Seifenfabrik Calw



GUTBROD ein Vorzug
schwäbischer Gründlichkeit.

GUTBROD-Pritschenwagen
mit Ladefläche bis zu 3 m Länge.
Das universale Fahrzeug für alle
Branchen und alle Transportgüter.

GUTBROD-Großraum-Kastenwagen
für sperrige Güter, leicht zerbrechliche Waren usw.

GUTBROD-Tiefelader-Kastenwagen
der ideale Wagen für Metzger, Milcher, Lebensmittelhdlg. usw., weil man darin stehend arbeiten kann.

GUTBROD-Kombinationswagen
als fahrbarer Konferenz- und Verkaufsraum.

GUTBROD-Kleinomnibusse
als Achtsitzer

GUTBROD-Personenwagen
Das Wunder der kleinen PKW.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten bei einer Probefahrt durch den
Werkvertreter für den Kreis Calw

Autodienst Richard Kicherer Altensteig, Telefon 359

Schöne und nützliche Weihnachtsgeschenke

rostfreie und silberne
Bestecke
in günstigen Preislagen
und bester Qualität
Taschenmesser-, Rasier-
und Maniküre-Etuis
Haushaltartikel
finden Sie in reicher Auswahl
bei

L. Rathgeber Calw
an der Brücke

TAFELBESTECKE
90 g versilbert, sofort lieferbar
Bitte besuchen Sie mich, oder
verlangen Sie unverbindliches Angebot.

BESTECKVERSAND
BERTA KALTENBACH
Altensteig Württ.

Polstermöbel, Matratzen Vorhänge, Teppiche und Läufer

sind Weihnachtsgeschenke von bleibendem Wert
Tapeziermeister **Hans Ballmann**
Calw, Lederstraße 25

Machen Sie dem
Handwerker eine Weihnachtsfreude
durch pünktliches Bezahlen seiner Rechnung!

Maschinenknopflöcher Plissée - Verwahrsum

Geschw. Stanger
Calw, Althurgerstr. 11